

Arbeitsgemeinschaft im Verwaltungsrecht

Fall 2: „Der renitente Professor“

P ist Professor für Materialkunde an einer Technischen Universität. Unter Berufung auf eine Landesverordnung zu § 36 Abs. 3 GewO beantragte er, ihn als öffentlichen Sachverständigen für Materialprüfungen zu bestellen. Die zuständige Behörde lehnte dies unter Hinweis auf ein fehlendes Bedürfnis ab. Zwar sei an der Qualifikation und Eignung des P nicht zu zweifeln, die Zahl der öffentlichen Sachverständigen müsse aber im Interesse einer leichteren staatlichen Überwachung begrenzt werden. P erfuhr, dass nach einem Runderlass des zuständigen Ministers Hochschullehrer der technischen Disziplinen ohne Rücksicht auf ein Bedürfnis zum Sachverständigen zu bestellen sind. Daraufhin legte er gegen die ablehnende Entscheidung Widerspruch ein, den die zuständige Widerspruchsbehörde ungeachtet seiner Verfristung mit der Begründung zurückwies, der ministerielle Erlass werde - was zutrifft - seit längerer Zeit mit Billigung des Ministers nicht mehr angewandt. Daraufhin erhebt P fristgerecht Klage. Wie wird das Verwaltungsgericht entscheiden?

Bearbeitervermerk:

Von der Verfassungskonformität des § 36 Abs. 1 GewO ist auszugehen.

Vertiefungshinweise:

BVerfG, *GewArch.* 1992, 272 ff.

BVerwG, *NVwZ* 1986, 374; *NVwZ* 1988, 723 f.; *DVBl.* 1990, 490 f.

BVerwG, *DVBl.* 1982, 195 ff.

BVerwG, *NVwZ* 1982, 101 f.; *NJW* 1989, 788 f.

bwVGH, *VBIBW* 1993, 220 ff.

Maurer, *Allgemeines Verwaltungsrecht*, § 24

„Materialien“:

GewO - § 36. Öffentliche Bestellung von Sachverständigen

(1) ¹ Personen, die als Sachverständige auf den Gebieten der Wirtschaft einschließlich des Bergwesens, der Hochsee- und Küstenfischerei sowie der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues tätig sind oder tätig werden wollen, sind auf Antrag durch die von den Landesregierungen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen für bestimmte Sachgebiete öffentlich zu bestellen, sofern für diese Sachgebiete ein Bedarf an Sachverständigenleistungen besteht, sie hierfür besondere Sachkunde nachweisen und keine Bedenken gegen ihre Eignung bestehen. ² Sie sind darauf zu vereidigen, daß sie ihre Sachverständigenaufgaben unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und ihre Gutachten entsprechend erstatten werden. ³ Die öffentliche Bestellung kann inhaltlich beschränkt, mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von besonders geeigneten Personen, die auf den Gebieten der Wirtschaft

1. bestimmte Tatsachen in bezug auf Sachen, insbesondere die Beschaffenheit, Menge, Gewicht oder richtige Verpackung von Waren feststellen oder
2. die ordnungsmäßige Vornahme bestimmter Tätigkeiten überprüfen.

(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die zur Durchführung der Absätze 1 und 2 erforderlichen Vorschriften über die Voraussetzungen für die Bestellung sowie über die Befugnisse und Verpflichtungen der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erlassen, insbesondere über

1. die persönlichen Voraussetzungen einschließlich altersmäßiger Anforderungen, den Beginn und das Ende der Bestellung,
2. die in Betracht kommenden Sachgebiete einschließlich der Bestimmungsvoraussetzungen,
3. den Umfang der Verpflichtungen des Sachverständigen bei der Ausübung seiner Tätigkeit, insbesondere über die Verpflichtungen
 - a) zur unabhängigen, weisungsfreien, persönlichen, gewissenhaften und unparteiischen Leistungserbringung,
 - b) zum Abschluß einer Berufshaftpflichtversicherung und zum Umfang der Haftung,
 - c) zur Fortbildung und zum Erfahrungsaustausch,
 - d) zur Einhaltung von Mindestanforderungen bei der Erstellung von Gutachten,
 - e) bei der Errichtung von Haupt- und Zweigniederlassungen,
 - f) zur Aufzeichnung von Daten über einzelne Geschäftsvorgänge sowie über die Auftraggeber,

und hierbei auch die Stellung des hauptberuflich tätigen Sachverständigen regeln.

(4) Soweit die Landesregierung weder von ihrer Ermächtigung nach Absatz 3 noch nach § 155 Abs. 3 Gebrauch gemacht hat, können Körperschaften des öffentlichen Rechts, die für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen zuständig sind, durch Satzung die in Absatz 3 genannten Vorschriften erlassen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung, soweit sonstige Vorschriften des Bundes über die öffentliche Bestellung oder Vereidigung von Personen bestehen oder soweit Vorschriften der Länder über die öffentliche Bestellung oder Vereidigung von Personen auf den Gebieten der Hochsee- und Küstenfischerei, der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues sowie der Landesvermessung bestehen oder erlassen werden.

Internet: - <http://www.jura.uos.de/institut/eur/Publik-PS.html>
- <http://www.jura.uos.de/institut/eur/Lehre-PS.htm>